

den Leser — das Fehlen der leider immer noch ausstehenden hessischen Bibliographie aus. Sehr begünstigt wurde die Arbeit durch das weitreichende Entgegenkommen der hessischen Archivverwaltung, die dem Vf. neben seiner beruflichen Auslastung in beispielhafter Weise genügend Zeit für die umfassende Untersuchung ließ. Unter Verzicht auf den wissenschaftlichen Apparat, aber mit ausgezeichnetem, schon früher vielfach bewiesener Literatur- und Quellenkenntnis zeichnet der Vf. ein um möglichst große Objektivität bemühtes Bild. Hervorzuheben wäre für das frühe Mittelalter u. a. die Darstellung der frühesten kirchlichen Organisation (in Anlehnung an die neuesten Forschungen über die Zehnt- und Patronatsverhältnisse), des fränkischen Burgensystems und der Grafengeschlechter, unter denen die Konradiner auch über den lokalen Rahmen hinaus für die Reichsgeschichte bedeutsam sind, ebenso wie die Geschichte der Reichsabteien Lorsch, Hersfeld und Fulda. Die eigentliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte tritt demgegenüber etwas in den Hintergrund, was ich nicht zuletzt gerade im Hinblick auf anderweitige Untersuchungen des Vf. selbst (städtisches Patriziat, bürgerliche Beamtenfamilien) bedauern möchte. Zu berichtigen wäre wohl, daß nicht Ludwig der Deutsche, sondern sein Sohn Ludwig der Jüngere mit einer sächsischen Herzogstochter vermählt war und daß Konrad der Rote zwar wohl in cognatischer Linie, aber kaum in agnatischer mit König Konrad I. verwandt war. Diese kleinen Ausstellungen mindern indessen nicht den gesamten Wert des Buches als eines ausgezeichneten Hilfsmittels für den, der sich schnell und doch zuverlässig über landesgeschichtliche Fragen auch vom weiteren Blickfelde aus informieren will. W. M.

---

Barthold Witte, Herrschaft und Land im Rheingau (Mainzer Abhandl. zur mittleren u. neueren Geschichte 3) Meisenheim/Glan 1959, Hain, 244 S., 1 Karte. — Trotz des reichhaltigen Materials entschließt sich der Vf. noch nicht zu der nach dem Titel wohl zu erwartenden Auseinandersetzung mit O. Brunner, die er einer späteren Gelegenheit vorbehält. Für die erzbischöflich mainzische Landesherrschaft erweist sich die — zum Teil wohl auf älteres Königsgut zurückgehende — Grundherrschaft als wichtige Voraussetzung; sie steht in Verbindung mit der Immunität als Ausgangspunkt für die gleichfalls nicht unwesentliche Gerichtsherrschaft. Nutzbare Rechte wie Münze und Zoll erscheinen minder bedeutsam, wohl aber das Forstregal. Zur These des Vf., daß die Fürstengesetze Friedrichs II. bereits fertige Verhältnisse im Rheingau voraussetzen, darf auf die Arbeit von E. Klingelhöfer (vgl. DA. 14, 275) verwiesen werden. Die Darstellung des in der Mainzer Dienstmansschaft zusammengefaßten rheingauischen Adels wird wohl hier und da noch nicht als das letzte Wort gelten dürfen. Hatte er wirklich eine erst aus der „Tätigkeit als wirksames Instrument der erzbischöflichen Territorialpolitik“ entwickelte weitgehende Selbständigkeit? Oder sollten die im Boländer Lehnverzeichnis ebenso wie übrigens auch bei den Rheingrafen erfaßbaren mannigfachen persönlichen Bindungen von vornherein eine vielleicht schon auf frühere Zeit zurückgreifende Verdinglichung derselben nach sich gezogen haben? Was ist aus den älteren adeligen Geschlechtern der Fuldaer Traditionen geworden — die zweifellos auch im Rheingau anzunehmen sind? Wesentlich erscheint mir sodann die Darstellung des Verwaltungsaufbaues und der bürgerlichen Rechtsverhältnisse, wobei freilich eine gewisse Zurückhaltung in der Frage der Bedeutung der frühma. „Königszinser“ für die Freizügigkeit der Bauern des 14. Jh. vielleicht nicht ganz fehl am Platze wäre. Liegt die Rechtsqualität des *mansus ingenuialis*, gerade auch in dem die Verhältnisse einer nahe angrenzenden Gegend schildernden Lorsch Reichsurbar, nicht in der ständisch